Telefon: 0 233-39827 Telefax: 0 233-39869 Mobilitätsreferat
Temporäre Anordnungen
Baustellenbezirk Süd
MOR-GB2.34

Rücknahme der Sperrung von 2/3 der Harthauser Straße im Bereich der Baustelle Harthauser Straße 48

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02133 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing - Harlaching am 04.07.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14716

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02133

Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing - Harlaching vom 19.11.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing - Harlaching hat am 04.07.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02133 beschlossen.

Darin wird die Rücknahme der Sperrung von 2/3 der Harthauser Straße im Bereich der Baustelle Harthauser Straße 48 gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die notwenige Baugrube für die Errichtung von fünf Wohnblöcken und einer großen Tiefgarage mit 77 Stellplätzen grenzt fast an die Baumschutzzäune auf dem Grundstück an. Durch den großen, erhaltenswerten Baumbestand stehen keine weiteren Baustelleneinrichtungsflächen auf dem Grundstück zur Verfügung. Der Baum- und Artenschutz ist Auflage der Baugenehmigung und vom Maßnahmeträger, der Stadibau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbh, zwingend einzuhalten.

Aus diesem Grund mussten die für den Bau in dieser Größenordnung notwendigen Container auf öffentlichen Verkehrsgrund untergebracht werden. Hierbei handelt es sich um Container der Bauleitung, Besprechungs- und Sanitärcontainer, Material- und Pausencontainer (rechtlich vorgeschrieben) für die bauausführenden Firmen.

Seite 2 von 3

Um den notwendigen Verkehrsfluss des Individualverkehrs in der Harthauser Straße weiterhin aufrecht zu erhalten, musste eine ampelgeregelte Wechselverkehrsregelung eingerichtet werden.

Sobald die Bauarbeiten auf dem Baugrundstück soweit fortgeschritten sind, kann die Baustelleneinrichtung auf öffentlichen Verkehrsgrund Stück für Stück wieder verkleinert werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02133 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing - Harlaching vom 04.07.2024 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Es kann keine Rücknahme der Sperrung von 2/3 der Harthauser Straße im Bereich der Baustelle Harthauser Straße 48 stattfinden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02133 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing - Harlaching am 04.07.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing - Harlaching der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende Der Referent

Anais Schuster-Brandis Georg Dunkel

Berufsmäßiger Stadtrat

Seite 3 von 3

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

<u>An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle</u> Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V.	Δn	das	Di	rek	cto	riun	n –	HΔ	II/F	ЗΔ

	Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing - Harlaching kann vollzogen werden.
	Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing - Harlaching kann/soll aus chen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum nt/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
□ siehe	Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing - Harlaching ist rechtswidrig (Begründung Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

<u>zurück zum MOR-GB2.34</u> zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat, Beschlusswesen